



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle öffentlichen Mittelschulen,
Realschulen, Gymnasien,
Förderschulen und beruflichen Schulen
in Bayern

- ausschließlich elektronischer Versand -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 - 5 S 4340 - 6a.92 204

München, 01.10.2012
Telefon: 089 2186 2353
Name: Herr Pöhner

Partizipation von Schülerinnen und Schülern in der Schule / Schülermitverantwortung / Schülerzeitung

Anlagen: - SMV-Handbuch für Schülervertreter als Datei
- Abdruck dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

Partizipation ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema, das in besonderer Weise auch die Schulen betrifft. So spielt im Rahmen der fächerübergreifenden Ziele der politischen Bildung die Einübung demokratischer Spielregeln und Verhaltensweisen eine wichtige Rolle. Zugleich verstärkt Partizipation die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule und kann damit auch zu einer Steigerung des Lernerfolgs beitragen.

Von Seiten der Landesschülerkonferenz und des Landesschülerrates sowie von weiteren Schülervertretern wurde wiederholt der Wunsch an das Staatsministerium herangetragen, die Schulen noch einmal auf die Bedeutung des Themas „Partizipation von Schülerinnen und Schülern“ hinzuweisen. Grundsätzlich wird die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an den Schulen in Bayern bereits erfolgreich praktiziert. Wir kommen aber dem Wunsch gerne nach, die Aufmerksamkeit auf einzelne ausgewählte Aspekte der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern zu lenken, speziell

auf Möglichkeiten, die in den letzten Jahren neu geschaffen worden sind bzw. sich in der Praxis an vielen Schulen besonders bewährt haben.

Damit möchten wir die Schulen ermutigen, die vorhandenen Spielräume noch stärker als bisher zu nutzen, um die Mitwirkung und Mitverantwortung von Schülerinnen und Schülern weiterzuentwickeln.

1. Direktwahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher

In den letzten Jahren wurden die Partizipationsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in rechtlicher Hinsicht erweitert. So hat der Bayerische Landtag im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verankert, dass die Schülersprecherinnen und Schülersprecher von allen Schülerinnen und Schülern einer Schule in Direktwahl gewählt werden können.

Verschiedene Anfragen an das Staatsministerium zeigen, dass diese Möglichkeit von vielen Schulen gerne genutzt wird, aber Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung bestehen. Das Staatsministerium beabsichtigt daher, in den verschiedenen Schulordnungen die Möglichkeit zur Direktwahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher klarzustellen.

Vorab soll an dieser Stelle aber die Verfahrensweise aufgezeigt werden, wie sie bereits ab jetzt im Vorgriff auf diese Klarstellung angewendet werden kann:

- Das Schulforum entscheidet auf Antrag eines oder mehrerer seiner Mitglieder darüber, ob das Wahlrecht (aktives / passives Wahlrecht) auf alle Schülerinnen und Schüler ausgedehnt werden soll (vgl. Art. 62 Abs. 5 Satz 1 BayEUG).
- Über das konkrete Wahlverfahren (auch z. B. hinsichtlich der Kandidatenvorstellung usw.) entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter (vgl. die Bestimmungen in den verschiedenen Schulordnungen).

Die Erfahrungen zeigen, dass sich – je nach Schulsituation vor Ort – praktikable Umsetzungsmöglichkeiten für eine Direktwahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher finden lassen.

2. Information der Schülerinnen und Schüler über Schülervertretungsstrukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule

Von Seiten des Landesschülerrates und anderer Schülervertreter sowie etwa auf dem Schülerkongress „Basis“ wird regelmäßig beklagt, dass die meisten Schülerinnen und Schüler wenig über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten im schulischen Bereich und über die regionalen und bayernweiten Schülervertretungsstrukturen (Bezirksaussprachetagungen und Bezirkschülersprecher, Landesschülerkonferenzen und Landesschülerrat) wissen. Wir bitten Sie deshalb, zum Beispiel in Verbindung mit der Klassensprecherwahl, alle Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu informieren (vgl. Art. 62 und 62a BayEUG).

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf das „**Handbuch für Schülervertreter**“ aufmerksam machen, das vom Staatsministerium in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung herausgegeben und allen öffentlichen Schulen in Bayern im Dezember 2010 in drei gedruckten Exemplaren zugesandt wurde. Nicht immer werden jedoch die Unterlagen für die SMV-Arbeit komplett an die Nachfolger im Wahlamt übergeben. Sie finden das Handbuch deshalb noch einmal in pdf-Form als Anlage zu diesem Schreiben. Wir bitten Sie, diese pdf-Datei oder einen Ausdruck insbesondere an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie die Verbindungslehrer Ihrer Schule weiterzuleiten. Das Handbuch für Schülervertreter steht auch auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download zur Verfügung: www.stmuk.bayern.de > Schülerinnen und Schüler > Schule & mehr > SMV (Link ganz unten).

3. Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in der Schule

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie Schülerinnen und Schüler – unabhängig von den im BayEUG und den Schulordnungen festgelegten Rechten – in die Gestaltung von Schule und Schulleben einbezogen werden können.

Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern beginnt im Unterricht bzw. innerhalb der Klasse. Um z.B. Probleme innerhalb der Klassengemeinschaft zu lösen, Entscheidungen zu treffen und klassenbezogene Vorhaben zu planen, hat sich an vielen Schulen das Konzept eines Klassenrates bewährt (z. B. im Rahmen einer „Zeit-für-uns-Stunde“). Es eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine gute Möglichkeit zu lernen, untereinander Probleme zu besprechen und Lösungsstrategien zu entwickeln und dabei demokratische Spielregeln in der Praxis anzuwenden (vgl. beiliegendes SMV-Handbuch, S. 99ff.).

Auf der Ebene der Schule können Schülerinnen und Schüler bzw. Vertreter der SMV auch in Schulentwicklungsprozesse eingebunden werden.

Gute Ansätze für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bieten sich ebenfalls im Rahmen eines sozialen Engagements. Dies kann zum Beispiel auf die Schule bezogen sein, etwa im Tutorenteam, im Schulsanitätsdienst, oder in der Technik-Gruppe. Aber auch ein über die Schule hinaus zielendes soziales Engagement eröffnet interessante Möglichkeiten, Entscheidungen mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen, etwa bei der Durchführung sozialer, ökologischer oder kultureller Projekte.

4. Möglichkeiten zur Stärkung von SMV-Strukturen vor Ort

An vielen Schulen in Bayern wurden neben den Einrichtungen der SMV gemäß BayEUG auch ein oder mehrere SMV-Arbeitskreise unter Leitung der Schülersprecher etabliert, bei denen alle interessierten Schülerinnen und Schüler mitmachen können, unabhängig davon, ob sie als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher gewählt worden sind.

Bewährt hat sich auch, neben den drei nach Art. 62 BayEUG gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprechern noch – je nach Größe der Schule – ein bis drei stellvertretende Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher zu wählen, um die Durchführung der oft sehr vielfältigen SMV-Aktivitäten in der Praxis zu erleichtern und die Nachwuchsgewinnung besser zu fördern. Ein stellvertretender Schülersprecher kann einen Schülersprecher dann im Verhinderungsfall insbesondere auch gemäß § 23 Abs. 3

Satz 2 RSO, GSO und WSO bzw. gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 VSO und FO-BOSO im Schulforum vertreten.

An dieser Stelle soll zudem auf die vor allem für weiterführende Schulen interessante Möglichkeit, eine sog. „Mini-SMV“ für die Unterstufe einzurichten, hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu finden sich auf Seite 84 des beiliegenden Handbuchs für Schülervertreter.

5. Schülerzeitung

Mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Herausgabe der Schülerzeitungen an öffentlichen Schulen in Bayern geändert. Nach dem neu gefassten Art. 63 BayEUG können die Schülerzeitungsredakteurinnen und –redakteure nunmehr wählen, ob sie die Schülerzeitung entweder als „Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes (BayPRG)“ oder als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheinen lassen.

Zahlreiche Nachfragen in den letzten Jahren zeigen, dass die unterschiedlichen Möglichkeiten noch nicht überall bekannt sind. Wir bitten Sie, die Schülerzeitungsredakteurinnen und –redakteure erneut in geeigneter Form darüber zu informieren. Nähere Informationen finden sich hierzu in Art. 63 BayEUG und auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter: www.stmuk.bayern.de > Schülerinnen und Schüler > Schule & mehr > Schülerzeitungen

Auf jeden Fall ist die Schülerzeitung, wenn sie auf dem Schulgelände verteilt werden soll, der Schulleitung vorher zur Kenntnis zu geben. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter können auf der Basis der rechtlichen Bestimmungen des Art. 63 BayEUG Einwände erheben. Hieraus ergibt sich ein gewisses Spannungsfeld. Daher empfiehlt es sich – in Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrkraft – bereits im Vorfeld einen vertrauensvollen Dialog mit den Schülerzeitungsredakteuren zu führen. So lassen sich viele Probleme von vornherein vermeiden. Insbesondere sollte im Rahmen einer pädagogischen Betreuung mit den Schülerzeitungsredakteuren ausführlich über die Bedeutung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen und fairen Berichter-

stattung und zur Achtung des Rechts der persönlichen Ehre gesprochen werden. Auch auf die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Vielfalt der Meinungen und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sollte in diesem Zusammenhang eingegangen werden (vgl. Art. 63 Abs. 3 und 5 BayEUG).

Dabei sollten die Schülerinnen und Schüler ebenfalls dafür sensibilisiert werden, dass etwaige auf diesen rechtlichen Bestimmungen beruhende Einwände von Seiten der Schulleitung oder der beratenden Lehrkraft keine Zensur darstellen. Umgekehrt bitten wir darum, bei Eingriffen in strittige Beiträge stets darauf zu achten, dass dabei das Recht auf freie Berichterstattung und Meinungsäußerung gewahrt bleibt.

Abschließend danken wir Ihnen und allen an Ihrer Schule daran Beteiligten für die Unterstützung der SMV-Arbeit und der Schülerzeitung.

Wir bitten Sie, eine Kopie des beiliegenden Abdrucks dieses Schreibens an den Schülerausschuss, die Verbindungslehrer, die Redaktion der Schülerzeitung sowie an die betreuende Lehrkraft für die Schülerzeitung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin